

**Wahl der (Ober-)Bürgermeister/innen und  
Landrätinnen und Landräte  
am 13. September 2015  
Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 14. November 2014  
- 12 - 35.12.00 -

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Nr.</b>		<b>Seite</b>
<b>I</b>	<b>Einführung</b>	1/2
<b>II</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	2
<b>III</b>	<b>Vorbereitung und Durchführung der Wahl</b>	
1	Wahlorgane, Wahlbehörden	3 - 5
2	Wahlberechtigung, Wählbarkeit	6
3	Wählerverzeichnis	6 - 8
4	Wahlbenachrichtigung	8/9
5	Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen	9 - 12
6	Aufstellung der Bewerber/innen	12
7	Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen	12/13
8	Unterstützungsunterschriften und Wählbarkeitsbescheinigungen	13/14
9	Stimmzettel	14 - 16
10	Beschwerde gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen	16
11	Briefwahl	16/17
12	Dienst der Behörden am Tag vor der Wahl und am Wahltag	17
13	Wahlbekanntmachung	17
14	Wahlzeit	18
15	Wahlraum	18/19
16	Stimmabgabe	19/20
17	Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung	20/21
18	Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum	22
19	Verwendung von Wahlgeräten	22
20	Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse	22/23
21	Ungültige Stimmen, Auslegungsregelungen	23
22	Schnellmeldungen	23
23	Fristen und Termine	23
<b>ANLAGEN:</b>		
1	Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen	
2	Terminkalender	

**I. Einführung**

Nach Artikel 5 § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 findet die Wahl der Nachfolger/innen der am

30. August 2009 gewählten (Ober-)Bürgermeister/innen und Landrätinnen und Landräte, deren Amtszeit am 20. Oktober 2015 endet, am 13. September 2015 statt.

Mit der Wahlausschreibung vom 28. Oktober 2014 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales den Wahltag gem. Artikel 5 § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie bekannt gemacht.

Zum gegenwärtigen Stand werden am 13. September 2015 die Nachfolger/innen für 12 Oberbürgermeister/innen, 11 Landrätinnen und Landräte und 156 Bürgermeister/innen gewählt.

## II. Rechtliche Grundlagen

Für die Wahl der (Ober-)Bürgermeister/innen und Landrätinnen/Landräte gelten:

- das **Kommunalwahlgesetz - KWahlG** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, bereinigt S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) - SGV. NRW. 1112 -;
- das **Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen - KWahlZG** - vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514);
- das **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie** vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564);
- das **Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften** vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564);
- die **Kommunalwahlordnung - KWahlO** - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, bereinigt S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) - SGV. NRW. 1112 -;
- die **Gemeindeordnung - GO** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878);
- die **Kreisordnung - KrO** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878);
- das **Grundgesetz - GG** - vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478);
- das **Meldegesetz NRW - MG NRW** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765).

### **III. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen**

#### **1. Wahlorgane und Wahlbehörden (§§ 2, 46b KWahlG, §§ 4, 5, 75a KWahlO)**

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 2 Abs. 7 Satz 1 KWahlG).

Hauptverwaltungsbeamte/-beamtinnen, die bei eigener Bewerbung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 KWahlG nicht Wahlleiter/in sein können, behalten ihre in den §§ 4 und 5 KWahlO aufgelisteten Aufgaben als Leiter/in ihrer Behörden auch in Wahlangelegenheiten.

##### **1.1 Wahlleiter/innen (§§ 2 Abs. 2, 46b KWahlG, §§ 3, 75a KWahlO)**

In § 2 Abs. 2 Satz 2 KWahlG ist geregelt, dass (Ober-)Bürgermeister/innen, Landrätinnen/Landräte und ihre Vertreter/innen ab ihrer Aufstellung als Bewerber/in nicht Wahlleiter/in oder stellvertretende/r Wahlleiter/in in dem Wahlgebiet sein können, in dem sie sich bewerben.

Bei gleichzeitigen Wahlen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters einer kreisangehörigen Gemeinde und der Landrätin/des Landrats desselben Kreises kann ein/e Bürgermeister/in, der/die sich für das Amt der Landrätin/des Landrats bewirbt, nicht Wahlleiter/in für das Wahlgebiet der Gemeinde sein. Auch kann für diesen Fall ein/e Landrat/Landrätin, der/die sich für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in einer kreisangehörigen Gemeinde bewirbt, nicht Wahlleiter/in für das Wahlgebiet des Kreises sein (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KWahlG).

Zudem können Wahlleiter/innen und ihre Vertreter/innen auf dieses Amt verzichten. Der Verzicht ist schriftlich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 3 Nummer 2 KWahlO).

##### **1.2 Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (§§ 2 Abs. 1, Abs. 4 bis 7, 46b KWahlG, §§ 7, 8, 75a KWahlO)**

###### **1.2.1 Allgemeines**

Es empfiehlt sich, die Zahl der zu berufenden Beisitzer/innen in den Wahlvorständen so hoch wie möglich zu bemessen. Dadurch kann Schwierigkeiten vorgebeugt werden, die sich bei der Durchführung der Wahl im Hinblick auf die arbeitsfähige Besetzung und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes ergeben könnten. Der/Die Wahlvorsteher/in und der/die stellvertretende Wahlvorsteher/in sowie die Beisitzer/innen müssen nicht zwingend Wahlberechtigte der Gemeinde sein (§ 7 Abs. 3 KWahlO). Hierdurch soll die Gewinnung von Wahlhelfern/Wahlhelferinnen erleichtert werden. Es ist auch möglich, Beschäftigte der Gemeindeverwaltung, die außerhalb der Gemeinde wohnen, als Mitglieder des Wahlvorstandes zu berufen.

Nach § 2 Abs. 7 KWahlG können Bewerber/innen für das Amt der (Ober-)Bürgermeisterin/des (Ober-)Bürgermeisters oder der Landrätin/des Landrats nicht Mitglied eines Wahlvorstandes sein. Durch diese Regelung soll das Vertrauen in die Neutralität der Wahlorgane gestärkt werden.

Die Zulässigkeit der Aufnahme personenbezogener Daten von Wahlberechtigten in Wahlhelferdateien für künftige Wahlen ist in § 2 Abs. 6 KWahlG geregelt. Die/Der Betroffene kann der Verarbeitung ihrer/seiner Daten widersprechen. Über das Widerspruchsrecht ist sie/er schriftlich zu unterrichten.

Wie bereits bei den zurückliegenden Wahlen wird auch diesmal gebeten, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht erneut auf im wesentlichen dieselben Kräfte zurückzugreifen. Jung- und Erstwähler/innen sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen angemessen berücksichtigt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch bei diesen Wahlen in den Wahlvorständen wieder bereitwillig mitwirken. Ebenso wird auf § 2 Abs. 5 KWahlG hingewiesen, wonach die Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen der (Ober-)Bürgermeisterin/des (Ober-)Bürgermeisters verpflichtet sind, zur Sicherstellung der Wahldurchführung aus dem Kreis ihrer Bediensteten Personen zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände zu benennen. Die ersuchte Stelle hat dabei die Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu unterrichten.

Besonderes Gewicht ist darauf zu legen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl im Rahmen von effektiven **Schulungen** so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 7 Abs. 5 KWahlO) und kein Anlass für Wahleinsprüche gegeben wird. Dazu gehört auch eine sachgerechte Einweisung der Schriftführer/innen. Es wird im Übrigen darum gebeten, bei den Mitgliedern der Wahlvorstände auf eine wählerorientierte Haltung hinzuwirken und in der Schulung auch auf Ausnahmefälle, wie z.B. die Möglichkeit der Teilnahme an der Urnenwahl mit Wahlschein, einzugehen.

Den Mitgliedern der Wahlvorstände kann für den Wahltag ein Erfrischungsgeld gezahlt werden (§ 7 Abs. 11 KWahlO).

Die Wahlvorstandsmitglieder sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Hierauf sind die Wahlvorsteher/innen und ihre Stellvertreter/innen von dem/der (Ober-) Bürgermeister/in und die Beisitzer/innen von dem/der Wahlvorsteher/in vor Beginn der Wahlhandlung hinzuweisen (§ 7 Abs. 6 Satz 1 und 2 KWahlO). Im Übrigen ist den Wahlvorstandsmitgliedern unverändert untersagt, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar zu tragen (§ 7 Abs. 6 Satz 3 KWahlO).

Während der Wahlhandlung müssen immer der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen sowie mindestens ein/e Beisitzer/in anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein (§ 7 Abs. 8 KWahlO). Beschlussfähig ist der Wahlvorstand, wenn der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihr/ihre Stellvertreter/in

sowie während der Wahlhandlung mindestens ein/e Beisitzer/in, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens drei Beisitzer/innen, anwesend sind (§ 7 Abs. 9 KWahlO).

Es hat sich vielfach eingespielt, dass unter Beachtung dieser Vorschriften die Mitglieder des Wahlvorstandes in Abstimmung mit dem/der Wahlvorsteher/in abwechselnd anwesend sind; Bedenken gegen diese Verfahrensweise bestehen nicht.

### **1.2.2 Besonderheiten für den Briefwahlvorstand**

Die allgemeinen Vorschriften des § 7 KWahlO gelten für den Briefwahlvorstand entsprechend (§ 8 Abs. 1 KWahlO). Der/die Bürgermeister/in bestimmt, wie viele Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können (§ 8 Abs. 2 KWahlO). Der/die Bürgermeister/in kann gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 2, 46b KWahlG und §§ 57 Abs. 3 Satz 2, 75a KWahlO anordnen, dass in Fällen, in denen mindestens 50 oder mehr Wahlbriefe erwartet werden, der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl ermittelt.

Die Wahlbriefe müssen bis 16.00 Uhr (§§ 26 Abs. 1, 46b KWahlG) bei dem/der Bürgermeister/in eingehen.

### **1.2.3 Bewegliche Wahlvorstände, Sonderstimmbezirke (§§ 9, 10, 45 bis 48, 75a, 75d KWahlO)**

Nach § 9 KWahlO sollen in den dort aufgeführten Einrichtungen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

Für die in § 10 KWahlO genannten Einrichtungen sollen bei entsprechendem Bedürfnis Sonderstimmbezirke gebildet werden. Ein derartiges Bedürfnis ist bei einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten anzuerkennen, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können und nicht durch Briefwahl wählen. Es ist nicht zu verkennen, dass insbesondere der Einsatz beweglicher Wahlvorstände mit Mehraufwand sowohl für die Gemeinde wie auch für die betreffende Einrichtung verbunden ist. Gleichwohl wird empfohlen, in allen einschlägigen Fällen sorgfältig zu prüfen, ob ein beweglicher Wahlvorstand oder die Bildung eines Sonderwahlbezirks in Betracht kommt.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der Einrichtung und an die Betten der aufgenommenen Personen begibt (§ 45 Abs. 6 Satz 1 KWahlO), ist stets darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung, die persönliche Stimmabgabe (ggf. Bestimmung einer Hilfsperson durch den/die Wähler/in gemäß § 45 Abs. 6 KWahlO) und das Wahlgeheimnis gewährleistet sind. Keinesfalls dürfen Wahlberechtigte von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen oder bestimmte Wahlvorschläge anzukreuzen/ankreuzen zu lassen. Das gilt insbesondere für behinderte Personen, die zwar wahlberechtigt sind, gleichwohl aber wegen ihres Gesundheitszustandes erkennbar unfähig sind, den Wahlvorgang einzusehen.

## 2. **Wahlberechtigung, Wählbarkeit** (§§ 7, 8, 12, 46b KWahlG)

**2.1 Wahlberechtigt** ist, wer am Wahltag Deutsche/r oder EU-Staatsangehörige/r ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also seit dem 28.08.2015, in dem Wahlgebiet ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat (§ 7 KWahlG). Hat jemand keine Wohnung in diesem Sinne, so hält sie/er sich an einem Ort "sonst gewöhnlich" auf, wenn sie/er dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie/er an dem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Eine ständige Niederlassung oder der Wille, den Ort zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu machen, ist nicht erforderlich.

**2.2 Wählbar** ist, wer am Wahltag Deutsche/r oder EU-Staatsangehörige/r ist, das 23. Lebensjahr vollendet hat und eine (Haupt)Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat oder sich sonst dort gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Bundesgebietes hat.

Zudem darf der/die Bewerber/in nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein. Außerdem hat sie/er die Gewähr dafür zu bieten, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 65 Abs. 2 GO, § 44 Abs. 2 KrO).

## 3. **Wählerverzeichnis** (§§ 10,11, 46b KWahlG, §§ 11 bis 18, 75a, 81 KWahlO)

**3.1 Von Amts wegen** sind auch diejenigen Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis einzutragen, die nach dem Stichtag, dem 35. Tag vor der Wahl (09.08.2015), bis zum 16. Tag vor der Wahl (28.08.2015) zugezogen und bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 10 Abs. 1 Satz 3 KWahlG).

**3.2 Auf Antrag**, der bis zum 16. Tag vor der Wahl (28.08.2015) zu stellen ist, sind die gem. § 23 des Meldegesetzes NRW (MG NRW) von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 12 Abs. 7 und Abs. 8 KWahlO). Die hiervon betroffenen Unionsbürger/innen sind spätestens am 35. Tag (09.08.2015) vor der Wahl in geeigneter Form zu unterrichten.

Außerdem kann nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, wer im Wahlgebiet keine Wohnung hat, sich aber dort „sonst gewöhnlich aufhält“ (§ 12 Abs. 2 KWahlO). Zuständig für die Eintragung ist die Gemeinde, in der die/der Betreffende sich am Stichtag aufhält oder aufgehalten hat. Der Antrag kann nur bis zum Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis (20. Tag vor der Wahl = 24.08.2015) gestellt werden.

**3.3 Bei einem Wohnungswechsel nach dem Stichtag** wird auf folgendes hingewiesen:

Mit den Regelungen in § 12 Abs. 3 bis 6 KWahlO soll eine Doppelwahl bei Umzügen innerhalb des Wahlgebietes verhindert werden, indem die/der Fortziehende aus dem Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde zu streichen ist und nur noch in der Zuzugsgemeinde wählen kann, sofern sie/er dort wahlberechtigt ist und in das Wählerverzeichnis (von Amts wegen)

eingetragen ist. Die/Der Betroffene ist bei der Anmeldung am Zuzugsort entsprechend zu unterrichten und insbesondere auf die Ungültigkeit der ggf. bereits abgegebenen Briefwahlstimme hinzuweisen (§ 27 Abs. 4 Satz 2 KWahlG).

### 3.4 Einsichtnahme

Nach § 10 Abs. 4 KWahlG ist das Wählerverzeichnis an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, also vom 24. bis 28.08.2015, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Dies ist gemäß § 14 KWahlO spätestens am 24. Tag vor der Wahl (20.08.2015) öffentlich bekannt zu machen. Die Einsichtnahme ist zur eigenen Person ohne weiteres zuzulassen, zu Daten anderer Personen dagegen nur unter eng begrenzten Voraussetzungen (Glaubhaftmachung von Tatsachen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann), und in keinem Fall hinsichtlich solcher Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 MG NRW eingetragen ist (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 3 KWahlG).

Wird wie üblich das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgen (§ 15 Abs. 2 KWahlO). Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. Ein automatisiert geführtes Wählerverzeichnis eröffnet keine zusätzlichen Zugriffs- und Auswertungsmöglichkeiten, die über die Einsichtnahme in ein entsprechendes Papier-Wählerverzeichnis hinausgehen. Das Datensichtgerät darf ausschließlich von Bediensteten der Gemeindebehörde bedient werden.

### 3.5 Auszüge und Abschriften

Nach § 15 Abs. 3 KWahlO dürfen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis nur durch Wahlberechtigte, nicht aber durch Träger von Wahlvorschlägen angefertigt werden. Die Regelung ist eng auszulegen. Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen sind ggf. auf die Möglichkeit der Erteilung von Gruppenauskünften durch die Meldebehörde gem. § 35 Abs. 1 MG NRW hinzuweisen.

Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis sind nur in dem engen Rahmen des § 81 Abs. 2 KWahlO zulässig.

Im Übrigen sind die Wählerverzeichnisse so aufzubewahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 81 Abs. 1 KWahlO).

**3.6 Berichtigungen des Wählerverzeichnisses** sind nach Maßgabe des § 10 KWahlG zulässig: Berichtigungen wegen **offenbarer Unrichtigkeiten** nach § 10 Abs. 5 KWahlG, § 17 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und Abs. 2 KWahlO können beispielsweise erforderlich werden durch Veränderungen in der Person der/des Wahlberechtigten oder durch technische Fehler bei der Herstellung des Wählerverzeichnisses. Veränderungen in der Person der/des Wahlberechtigten sind vor allem Tod, Verlust der Rechtsstellung als Deutsche/r oder als Unionsbürger/in und Eintritt eines Ausschlussgrundes.

Technische Fehler können vor allem durch Programmierungs- und Bedienungsmängel auftreten. Zu den offenbaren Unrichtigkeiten gehört auch, dass Wahlberechtigte aus dem Wahlgebiet fortziehen oder die Wohnung zur Nebenwohnung wird (§ 12 Abs. 3 KWahlO).

Zu beachten ist, dass gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a KWahlO ab Beginn der Einsichtsfrist ab dem 20. Tag vor der Wahl (24.08.2015) Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch aufgrund eines rechtzeitigen Einspruchs zulässig sind. Abgesehen davon sind Änderungen zulässig, die im Falle nachträglich ausgestellter Wahlscheine mit der Eintragung des Wahlscheinvermerks notwendig werden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c KWahlO). Unberührt bleibt die Pflicht zur Amtseintragung gemäß § 10 Abs. 1 Sätze 3 und 4 KWahlG.

#### **4. Wahlbenachrichtigung (§§ 13, 34a Satz 3, 75a, 75d KWahlO)**

Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten nach Anlage 2 KWahlO ist zwingend vorgeschrieben und hat spätestens entsprechend der Regelungen des § 13 Abs. 2 KWahlO am Tag vor Beginn der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, also spätestens am 21. Tag, dem 23.08.2015 zu erfolgen (§ 13 Abs. 1 KWahlO).

Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der/des Wahlberechtigten nicht enthalten. Diese aus datenschutzrechtlichen Erwägungen gerechtfertigte Handhabung kann zu Schwierigkeiten führen, wenn Namens- und Adressengleichheit besteht. Um Schwierigkeiten bei der Stimmabgabe im Wahllokal vorzubeugen wird empfohlen, in solchen Fällen gegebenenfalls dem Namen jeweils den Zusatz "jun." oder "sen." beizufügen oder den zweiten Vornamen, sofern vorhanden, in die Adressierung der Wahlbenachrichtigung aufzunehmen.

Der Vordruck für die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 2 KWahlO ist ein Muster. Gestaltung, Format und auch Formulierung im Einzelnen sind dem/der (Ober-)Bürgermeister/in überlassen. Allerdings soll der nach § 13 Abs. 2 KWahlO vorgegebene Inhalt enthalten und für die Wahlberechtigten leicht erkennbar sein.

In der Wahlbenachrichtigung soll außerdem mitgeteilt werden, ob der angegebene Wahlraum barrierefrei ist (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 KWahlO); damit wird auch die Mitteilungspflicht nach § 34a Satz 3 KWahlO erfüllt.

Für die postalische Gestaltung der Wahlbenachrichtigung gibt es keine Hinweise und kein Muster mehr, seitdem die Exklusivlizenz der Deutschen Post AG entfallen ist. Im Interesse einer wählerfreundlichen Gestaltung empfiehlt es sich, für die Wahlbenachrichtigung ein Format zu wählen, welches dem/der Wähler/in größtmögliche Übersichtlichkeit gewährt.

Die Voraussetzungen in Anlage 2 KWahlO wurden bereits zu vorangegangenen Wahlen mit Blick auf den Wegfall des Briefmonopols der Deutschen Post AG geändert.



Es soll damit, unabhängig vom beauftragten Postunternehmen, sichergestellt werden, dass

- verzögerte Wahlberechtigte mit Nachsendeantrag die Wahlbenachrichtigung nicht nachgesendet bekommen, ohne dass die Gemeindebehörde die neue Anschrift erfährt, und
- die Gemeinde gleichzeitig über die neue Anschrift informiert wird, sofern der/die Empfänger/in in die Weitergabe seiner/ihrer neuen Anschrift an Dritte eingewilligt hat.

Die Formulierungen sind nur sinngemäß und im Wortlaut mit dem Unternehmen abzustimmen, welches mit der Zustellung der Wahlbenachrichtigungen beauftragt wird.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen **Antrag** auf Ausstellung eines **Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen** nach dem Muster der **Anlage 3 KWahlO** abzudrucken (§ 13 Abs. 2 Satz 2 KWahlO). Eine Wahlbenachrichtigung ist der/dem Wahlberechtigten auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie/er **nachträglich** von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Diese Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, dass die/der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird.

## **5. Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen** (§§ 9, 10 Abs. 3 und 4, 46b KWahlG, §§ 19 bis 23, 40 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b, 41, 70, 75a, 75d KWahlO)

Mit den Wahlscheinen werden grundsätzlich auch Briefwahlunterlagen ausgegeben (§ 20 Abs. 4 KWahlO). Lediglich in den Fällen des § 21 KWahlO werden ausschließlich Wahlscheine ausgestellt.

### **5.1 Allgemeines**

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum 2. Tage (11.09.2015) vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden (§ 19 Abs. 4 Satz 1 KWahlO). Von dieser zeitlichen Beschränkung der Wahlscheinbeantragung ausgenommen sind die selbstständigen Wahlscheine gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG; sie können noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden (§ 19 Abs. 4 Satz 2 KWahlO). Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch ein unselbstständiger Wahlschein beantragt werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 KWahlO). In einem solchen Fall hat der/die (Ober-)Bürgermeister/in vor Erteilung des Wahlscheins die/den zuständige/n Wahlvorsteher/in zu unterrichten, damit diese/r den Abschluss des Wählerverzeichnisses entsprechend §§ 38 Abs. 2, § 75a KWahlO berichtigen kann.

### **5.2 Antragstellung**

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Eine telefonische Antragstellung ist dagegen unzulässig (§ 19 Abs. 1 KWahlO). Anträge per E-Mail können grundsätzlich formlos gestellt werden. Der/Die Antragsteller/in muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und seine/ihre Wohnanschrift angeben (§ 19 Abs. 2 KWahlO).

Die Angabe der Wählerverzeichnisnummer bei der Antragstellung eines Wahlscheins ist mangels entsprechender ausdrücklicher Anordnung rechtlich nicht verpflichtend. Diese Zusatzinformation erleichtert indessen eine zweifelsfreie Identifikation der Antragsteller/innen und ist geeignet, missbräuchliche Antragstellungen zu verhindern. Zu diesem Zweck wird den Gemeindebehörden empfohlen, in ihrem Internetangebot eine Eingabemaske bereitzustellen, in der neben den verpflichtenden Angaben und, soweit der bzw. dem Wahlberechtigten bekannt, die Wählerverzeichnisnummer abgefragt werden kann.

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles die zweifelsfreie Identifikation der Antragstellenden gewährleistet ist, kann die Gemeindebehörde auf die Erhebung der Zusatzinformation verzichten. Ist die zweifelsfreie Identifikation der Antragstellenden nicht gewährleistet, sind entsprechende Ermittlungen anzustellen.

Darüber hinaus wird anheimgestellt, bei Versand des Wahlscheins an eine andere Anschrift als die der Hauptwohnung an die Anschrift der Hauptwohnung eine Bestätigung über den Versand zu senden.

Mit der Post übersandte, jedoch unzureichend oder nicht frankierte Wahlscheinanträge sollten nicht zurückgewiesen werden.

In § 19 Abs. 1 Satz 4 KWahlO i.V.m. § 41 KWahlO ist ausdrücklich zugelassen, dass sich eine/ein behinderte/r Wahlberechtigte/r der Hilfe einer anderen Person bedienen kann; die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wahlberechtigten zu beschränken.

Wer für eine andere oder einen anderen einen Wahlschein beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist (§ 19 Abs. 3 KWahlO). Kann im Einzelfall wegen gesundheitlicher Beschwerden oder Behinderungen eine schriftliche Vollmacht nicht erteilt werden, so bietet es sich ggf. an, dass Bedienstete der Gemeinde den mündlichen Antrag auf Wunsch der/des Wahlberechtigten in deren/dessen Wohnung entgegennehmen.

### **5.3 Briefwahl bei Abholung**

Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle die Briefwahl auszuüben. Dabei ist im Rahmen der Auswahl der dafür vorgesehenen Räumlichkeiten unbedingt sicherzustellen, dass die Briefwahl geheim stattfindet und der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann (§ 20 Abs. 6 KWahlO). Der Einwurf eines Stimmzettels in eine hierfür bereit gehaltene Urne ohne Verwendung des für die Briefwahl vorgeschriebenen Umschlags ist nicht zulässig.

**5.4 Verlorene Wahlscheine** werden nicht ersetzt. Versichert eine/ein Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 20 Abs. 9 KWahlO).

#### **5.5 Versand von Wahlschein und Briefwahlunterlagen**

Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag der/des Wahlberechtigten ergibt, dass sie/er aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint. Je näher der Wahltag rückt, desto eher empfiehlt es sich, die Briefwahlunterlagen durch Eilbrief oder Kurier zuzustellen, damit die/der Wahlberechtigte sie rechtzeitig erhält.

Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnungsanschrift des Antragstellers gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder zu erwarten ist. Bestehen Zweifel, ob der/die Antragsteller/in sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält, oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären.

#### **5.6 Aushändigung an Bevollmächtigte**

Die Wahlschein- und Briefwahlunterlagen dürfen an eine/n andere/n als die/den Wahlberechtigte/n nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 20 Abs. 5 KWahlO). Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die/der Bevollmächtigte nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat die/der Bevollmächtigte gegenüber dem/der (Ober-)Bürgermeister/in vor der Empfangnahme schriftlich zu versichern (§ 20 Abs. 5 Satz 2 KWahlO). Von der Richtigkeit der Angaben der/des Bevollmächtigten sollte ausgegangen werden, sofern keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind. Auf die Anlegung von Verzeichnissen der Bevollmächtigten und der Anzahl der von Ihnen vertretenen Wahlberechtigten kann verzichtet werden.

#### **5.7 Verzeichnisse**

In dem nach § 20 Abs. 7 KWahlO von der Gemeinde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 KWahlG getrennt zu halten. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der die/der Wahlberechtigte im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Ein besonderer Nachweis ist zusätzlich zu führen, wenn nach Abschluss der Wählerverzeichnisse noch Wahlscheine erteilt werden (§ 20 Abs. 7 Satz 5 KWahlO).

Nach § 20 Abs. 8 Satz 2 KWahlO ist über die für ungültig erklärten Wahlscheine ein eigenes Verzeichnis zu führen. Auch hier wird auf die Unterrichts- bzw. Benachrichtigungspflichten hingewiesen.

Die besonderen Vorschriften über die Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen gemäß § 21 KWahlO sind zu beachten.

## 5.8 Selbstständige Wahlscheine

Die Voraussetzungen für die Erteilung von sog. selbstständigen Wahlscheinen an nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte sind in § 9 Abs. 2 KWahlG geregelt. Aus „**nicht zu vertretendem Grund**“ i.S. des § 9 Abs. 2 Nummer 1 KWahlG haben Wahlberechtigte die Einspruchsfrist versäumt, wenn sie keine Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen haben und eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, obwohl sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind (vgl. dazu auch § 40 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b KWahlO). Wer aber keine (üblicherweise von den Wahlberechtigten erwartete) Wahlbenachrichtigung erhalten hat und nicht gemäß § 10 Abs. 4 KWahlG Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen hat, hat das Versäumnis zu vertreten und kann an der Wahl nicht teilnehmen.

## 5.9 Form und Inhalt

Der Wahlschein muss von der/dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben sein; das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Bei Erteilung des Wahlscheins im automatisierten Verfahren kann anstelle der eigenhändigen Unterschrift der/des beauftragten Bediensteten auch deren oder dessen Name ausgedruckt werden (§ 20 Abs. 3 KWahlO).

Hinsichtlich der Gestaltung der Wahlbriefumschläge ist darauf zu achten, dass die Anschrift der Empfängerin/des Empfängers auf den Wahlbriefumschlägen vollständig und korrekt abgedruckt ist, da sonst eine (rechtzeitige) Einlieferung der Wahlbriefe bei dem/der (Ober-)Bürgermeister/in nicht gewährleistet ist.

## 6. Aufstellung der Bewerber/innen (§§ 17, 21 Abs. 1 Nummer 2, 46b KWahlG, §§ 64 Abs. 2, 75a KWahlO)

Die Bewerber/innen müssen von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet gewählt worden sein.

Ist eine **Nachwahl** nach § 21 Abs. 1 Nummer 2 KWahlG erforderlich, weil ein/e zugelassene/r Bewerber/in vor dem Wahltag gestorben ist, so genügen für den Ersatzvorschlag die Unterschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson. Das Aufstellungsverfahren nach § 17 KWahlG braucht nicht durchgeführt zu werden; ebenfalls bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften (§ 64 Abs. 2 KWahlO). Damit soll ermöglicht werden, die Nachwahl noch am Tage der Hauptwahl durchzuführen.

## 7 Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen (§§ 15, 16, 17, 46b, 46d KWahlG, §§ 24 bis 31, 71, 72, 75a, 75b KWahlO)

### 7.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen/eine Bewerber/in enthalten (§ 46d Abs. 1 Satz 1 KWahlG).

Es sind auch gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien und/oder Wählergruppen zulässig. Parteien oder Wählergruppen können also gemeinsam einen Kandidaten nominieren (§ 46d Abs. 3 KWahlG). Die an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Wahlvorschlagsträger dürfen keine/n weitere/n (eigene/n) Bewerber/in wählen und zur Wahl der (Ober-)Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder der/des Landrätin/Landrats vorschlagen (§ 46d Abs. 3 Satz 3 KWahlG).

Nach § 75b Abs. 5 KWahlO sind bei der Einreichung gemeinsamer Wahlvorschläge alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d mit der Benennung eines/einer gemeinsamen Bewerbers/Bewerberin muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.

## **7.2 Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§§ 13, 46b KWahlG)**

Bei Bewerbungen von Beamtinnen/Beamten oder Arbeitnehmer/innen ist im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG dem Wahlvorschlag auch eine Bescheinigung über die ausgeübte Tätigkeit beizufügen, falls der/die Wahlleiter/in dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält (§§ 26 Abs. 4 Nummer 5, 75a KWahlO).

## **8. Unterstützungsunterschriften und Wählbarkeitsbescheinigungen**

(Unterstützungsunterschriften: §§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3, 46b, 46d Abs. 1 KWahlG; §§ 26 Abs. 3 Nummer 2 Satz 2, Nummer 3 und 4, 75b Abs. 3, 78 Abs. 1, 81 KWahlO;

Wählbarkeitsbescheinigungen: §§ 26 Abs. 4 Nummer 2, 31 Abs. 3 Satz 3, 75a, 75b Abs. 4 Satz 2 KWahlO)

Parteien und Wählergruppen, die nicht ununterbrochen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG vertreten sind, müssen die nach § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG erforderlichen Unterstützungsunterschriften beibringen. Hierzu wird auf die Bekanntmachung zu den allgemeinen Kommunalwahlen am 25.05.2014 vom 21.11.2013 - Az.:12-35.12.00 - verwiesen.

Wer einen Wahlvorschlag mit ihrer/seiner Unterschrift unterstützt, muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG). Die Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern einzeln zu leisten (Anlage 14c KWahlO). Für jeden/jede Unterzeichner/in hat die Gemeindebehörde auf dem Formblatt oder gesondert auf einer Bescheinigung die Wahlberechtigung zu bestätigen (§ 26 Abs. 3 Nummer 3 KWahlO).

Eine/ein Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sofern jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, so ist deren/dessen Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig (§ 26 Abs. 3 Nummer 4 KWahlO).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden nicht festhalten dürfen, für welchen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift geleistet worden ist.

Unterstützungsunterschriften sind auf mögliche **Fälschungen** zu prüfen. Anhaltspunkte hierfür können vorliegen, wenn Eintragungen auf den Formblättern nicht mit den Gemeindeunterlagen (z. B. Melderegister) übereinstimmen. In solchen Fällen bietet sich ggf. ein Abgleich mit dem Personalausweisregister bzw. Passregister an. Eine Fälschung wird nur anzunehmen sein, wenn die beiden Unterschriften offensichtlich so erheblich voneinander abweichen, dass von einer Übereinstimmung eindeutig nicht mehr ausgegangen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Person ihre Unterschrift nicht stets in der gleichen Weise leisten wird (Unterschied z.B. denkbar bei in Eile geleisteter Unterschrift). Eine generelle Überprüfung der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge einer Partei oder Wählergruppe liegt nahe, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Unterstützungsunterschriften für diese Partei nicht nur im Einzelfall, sondern in einer Reihe von Fällen gefälscht sein könnten und ein systematisches Vorgehen vermutet werden kann. Die Überprüfung liegt dann nicht nur im öffentlichen Interesse an einer rechtmäßig durchgeführten Wahl und Wahlvorbereitung, sondern auch im Interesse der angeblichen Unterstützer/innen von Wahlvorschlägen.

Es ist in jedem Falle sicherzustellen, dass die Überprüfung mit der gebotenen Zurückhaltung angesichts der schutzwürdigen Belange der Unterzeichner/innen vorgenommen und rechtzeitig abgeschlossen wird. Kann nicht zweifelsfrei von einer Fälschung ausgegangen werden, bestehen aber gleichwohl konkrete Anhaltspunkte für eine Fälschung, sollte durch die Gemeinde oder den/die Wahlleiter/in Strafanzeige erstattet werden (u.a. nach §§ 107a, 108d Satz 2 StGB).

Die Unterzeichnungswilligen sollen auf den Unterstützungsformblättern ihre Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift) persönlich und handschriftlich ausfüllen (§ 26 Abs. 3 Nummer 2 Satz 2 KWahlO). Dadurch soll Missbrauch erschwert werden.

Es bestehen keine durchgreifende Bedenken dagegen, auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften einzelne personenbezogene Daten von Unterstützer/innen, die fehlen (z.B. zweiter Vorname) oder offensichtlich versehentlich falsch angegeben wurden (z.B. als Geburtsdatum der Tag der Unterzeichnung), von Amts wegen zu korrigieren bzw. zu ergänzen und dies entsprechend zu kennzeichnen (z.B. durch die Paraphe der Bearbeiterin/des Bearbeiters).

Im Interesse beschleunigter Einreichung von Wahlvorschlägen sind Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen von Unterstützungsformblättern unverzüglich zu erteilen, ebenso die Wählbarkeitsbescheinigungen für Bewerber/innen auf Wahlvorschlägen.

## 9. **Stimmzettel**

(§§ 23, 46b, 46d Abs. 4 KWahlG, §§ 32, 75a, 75c KWahlO)

Die Nummernfolge auf dem Stimmzettel für die Wahl der (Ober-)Bürgermeister/innen und der Landrätinnen/Landräte richtet sich gemäß § 75c Satz 5 KWahlO nach der Nummernfolge der Wahlvorschläge für die letzte Wahl der Vertretung, hier am 25.05.2014. Sonstige Wahlvorschläge schließen sich

ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern handelt, in der Reihenfolge des Eingangs - bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge - an (§ 23 Abs. 1 Satz 3 KWahlG). Als Eingang des Wahlvorschlags ist der Eingang des/der von dem/der Wahlleiter/in nach §§ 18 Abs. 1, 46b KWahlG zu prüfenden Wahlvorschlags zu werten, der noch nicht mängelfrei zu sein braucht, also noch nicht allen für eine Zulassung zu erfüllenden Anforderungen genügen muss.

Reichen bei der Wahl der Vertretung (am 25.05.2014) berücksichtigte Wahlvorschlagsträger keinen Wahlvorschlag für die Wahl der (Ober-)Bürgermeister/innen oder der Landrätinnen/Landräte ein, dürfte es vertretbar sein, dass die Regelung des § 32 Abs. 2 Satz 3 KWahlO, wonach die entsprechende Nummer entfällt, ohne dass ein Leerraum bleibt, nicht zur Anwendung gelangt und die Nummernfolge fortlaufend weitergeführt wird. Für die - separaten - Wahlen der Hauptverwaltungsbeamten erscheint eine Einheitlichkeit bzw. Vergleichbarkeit der Nummernfolge im Hinblick auf die zu Grunde zu legenden Vertretungswahlen nicht sinnvoll. In derartigen Fällen könnte ansonsten der Stimmzettel für die Wähler/innen fehlerhaft oder zumindest nicht nachvollziehbar wirken, da sie nicht unbedingt einen Zusammenhang mit der Wahl der Vertretungen am 25.05.2014 herstellen könnten.

In § 46d Abs. 4 KWahlG und § 75c Satz 6 KWahlO ist festgelegt, an welcher Stelle und in welcher Form gemeinsame Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel anzuführen sind. Wurden daneben andere Wahlvorschläge von jeweils nur einem Wahlvorschlagsträger zugelassen, so richtet sich dafür die Nummernfolge gemäß § 75c Satz 5 KWahlO nach § 23 Abs. 1 Satz 3 KWahlG. Demnach ist ein gemeinsamer Wahlvorschlag grundsätzlich an der Stelle aufzuführen, die der daran beteiligten Partei oder Wählergruppe mit der höchsten bei der letzten Vertretungswahl - am 25.05.2014 - erreichten Stimmenzahl gebühren würde, wenn sie allein für sich einen selbstständigen Wahlvorschlag eingereicht hätte.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Stimmzettel dem Muster für den amtlichen Stimmzettel (Anlage 17c und für die Stichwahl Anlage 17d KWahlO) entsprechen. Die Beschaffenheit der Stimmzettel ist in § 32 Abs. 3 KWahlO eingehend geregelt. Nach § 32 Abs. 3 Satz 2 KWahlO muss das Papier so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den/die Wähler/in andere Personen nicht erkennen können, wie er/sie gewählt hat.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, im Rahmen eines ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der sozialen Inklusion in NRW § 23 Abs. 1 KWahlG dahingehend zu ändern, dass künftig bei Kommunalwahlen neben den Stimmzetteln auch die Stimmzettelschablonen für blinde und sehbehinderte Menschen amtlich herzustellen sind. Die Herstellung und der Versand der Stimmzettelschablonen sollen dabei über die Blindenverbände erfolgen.

Weitergehende Hinweise dazu werden zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben werden.

**10. Beschwerde gegen die Zurückweisung oder die Zulassung von Wahlvorschlägen**  
(§§ 18 Abs. 4, 46b KWahlG, §§ 29 Abs. 1 bis 3, 75a KWahlO)

Gegen die spätestens bis zum 39. Tag vor der Wahl (05.08.2015) zu treffenden Zulassungsentscheidungen der Wahlausschüsse der Kreise und kreisfreien Städte kann binnen 3 Tagen nach Verkündung der Zulassungsentscheidung in der Sitzung bis spätestens zum 36. Tag vor der Wahl (08.08.2015) Beschwerde an den Landeswahlausschuss erhoben werden (§ 18 Abs. 4 Satz 3 KWahlG). Der Landeswahlausschuss hat über die Beschwerden spätestens bis zum 31. Tag vor der Wahl (13.08.2015) zu entscheiden (§ 18 Abs. 4 Satz 7 KWahlG).

Der **Landeswahlausschuss** wird voraussichtlich zur Entscheidung über die Zulassungsbeschwerden am **13.08.2015** zusammentreten.

Es wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass bei den Kreisen und kreisfreien Städten eingehende **Beschwerden** der Landeswahlleiterin als Vorsitzende des Landeswahlausschusses **möglichst am Tag des Eingangs** - zunächst per Email unter der Adresse [Landeswahlleiterin@mik.nrw.de](mailto:Landeswahlleiterin@mik.nrw.de) zugeleitet werden. Die Zuleitung sollte eine Telefonnummer enthalten, die für Rückfragen erreichbar ist.

**T.**

Ferner ist sicherzustellen, dass erforderliche **Stellungnahmen** und ggf. Unterlagen der Landeswahlleiterin so früh wie möglich, spätestens jedoch bis zum **11.08.2015 / 10:00 Uhr** zugehen. **Diese Frist kann nicht verlängert werden, da ansonsten eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Sitzung des Landeswahlausschusses nicht sicherzustellen ist.**

Im Übrigen entscheiden die Wahlausschüsse der Kreise über Beschwerden gegen die Zulassungsentscheidungen der Wahlausschüsse der kreisangehörigen Kommunen gem. § 18 Abs. 4 Satz 7 KWahlG bis zum 30. Tag vor der Wahl (14.08.2015).

**11. Briefwahl** (§§ 2 Abs. 1, 10 Abs. 3, 26, 27, 46b KWahlG, §§ 8, 56 bis 60, 75a, 75d KWahlO)

Gem. § 56 Abs. 5 KWahlO sorgt die Gemeinde dafür, dass den Wahlberechtigten bei der Übersendung des amtlichen Wahlbriefumschlages ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes keine Portokosten entstehen. Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in hat öffentlich bekannt zu geben, bei welchem oder welchen Post- oder Zustellunternehmen amtliche Wahlbriefumschläge ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes unentgeltlich eingeliefert werden können.

Sowohl auf dem Wahlschein als auch auf dem Wahlbriefumschlag (Anlagen 5b, 5c und 7 KWahlO) ist - nur - die Wahlscheinnummer einzutragen.



Die von dem/der (Ober-)Bürgermeister/in gem. § 57 Abs. 1 KWahlO zu sammelnden Wahlbriefe werden nach Wahlscheinnummern geordnet. Die Briefwahlvorstände erhalten kein Wahlscheinverzeichnis, so dass die Wahlbriefe anhand eines Wahlscheinverzeichnisses nicht zu kontrollieren sind. Den Briefwahlvorständen sind vielmehr das **Verzeichnis** über die für **ungültig** erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, zu übergeben (§ 57 Abs. 2 Satz 2 KWahlO).

Die **Zurückweisungsgründe** für Wahlbriefe sind in § 27 Abs. 2 Satz 1 Nummern 1 bis 8 KWahlG abschließend geregelt. Sonstige formelle Mängel können danach grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen. Ist ein Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, evtl. in einem Nachtrag, aufgeführt oder werden sonst Bedenken gegen den Wahlbrief erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

Die Vorschrift des § 27 Abs. 2 Satz 2 KWahlG wird gelegentlich übersehen: Die Einsender/innen **zurückgewiesener Wahlbriefe** werden nicht als Wähler/innen gezählt; ihre Stimmen gelten als **nicht abgegeben** (nicht etwa als ungültig).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 27 Abs. 4 Satz 1 KWahlG die Stimme einer Wählerin oder eines Wählers, die bzw. der an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht dadurch ungültig wird, dass sie bzw. er vor dem oder am Wahltag stirbt oder das Wahlrecht verliert. Im Wahlscheinnachweis ist ein entsprechender Vermerk anzubringen (§§ 20 Abs. 8 Satz 4, 75a KWahlO).

Die Hilfsperson, derer sich der/die Wähler/in bei der Briefwahl bedienen kann, muss das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 56 Abs. 2 Satz 4 KWahlO).

## **12. Dienst der Behörden am Tag vor der Wahl und am Wahltag**

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten und Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist es unerlässlich, dass die Dienststellen der Wahlleiter/innen und der (Ober-)Bürgermeister/innen am Tag vor der Wahl und am Wahltag möglichst ganztägig ausreichend besetzt sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass Anfragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörden oder einzelner Wahlberechtigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen möglichen Anträge (§§ 19 Abs. 4, 20 Abs. 9, 75a KWahlO) sachgerecht erledigt werden.

## **13. Wahlbekanntmachung**

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in erlässt spätestens am 6. Tag vor der Wahl (07.09.2015) die Wahlbekanntmachung und macht sie in ortsüblicher Weise bekannt (§§ 33 Abs. 1, 75a, 83 Abs. 3 KWahlO).

**14. Wahlzeit** (§§ 14 Abs. 3, 46b KWahlG, §§ 38, 39, 44, 75a KWahlO)

Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. Pünktlich ab 8.00 Uhr muss die Stimmabgabe möglich sein (§ 38 KWahlO). Um 18.00 Uhr hat der/die Wahlvorsteher/in das Ende der Wahlzeit bekannt zu geben. Es dürfen von diesem Zeitpunkt an nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Deshalb ist der Zutritt zum Wahlraum so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler/innen ihre Stimme abgegeben haben. Danach ist von dem/der Wahlvorsteher/in die Wahlhandlung für geschlossen zu erklären (§ 44 KWahlO). Das Gebot der Öffentlichkeit der Wahl (§ 39 Abs. 1 KWahlO) ist durchgehend zu beachten.

**15. Wahlraum** (§§ 25, 46b KWahlG, §§ 33 Abs. 2, 34a, 40 Abs. 3 Satz 1, 75a KWahlO)

Nach § 34a KWahlO ist es Aufgabe der Gemeinde, geeignete Wahlräume zu bestimmen und für die Wahl einzurichten. Damit ist die Gemeinde zugleich auch dafür verantwortlich, dass sich die für die Wahl zur Verfügung gestellten Räume in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Bei der Auswahl der Gebäude, in denen Wahllokale eingerichtet werden sollen, ist auf strikte Neutralität zu achten. Die Wahllokale sind vorrangig in gemeindeeigenen Gebäuden einzurichten. Auf Gastwirtschaften sollte nur zurückgegriffen werden, wenn öffentliche Gebäude nicht zur Verfügung stehen oder ungeeignet sind.

Ebenfalls sollte von einer Einrichtung von Wahllokalen in Räumen, die video- bzw. kameraüberwacht sind (z.B. Sparkassen/Banken), möglichst Abstand genommen werden. Ansonsten sollten Kameras, soweit sie in ihrem Schwenkbereich den Wahlraum oder Teile desselben erfassen könnten, nach Möglichkeit abgeschaltet und/oder zumindest mit einem Tuch oder ähnlichem verhängt oder so verschwenkt werden, dass sie die Wahlkabinen nicht erfassen. Durch derartige Maßnahmen wird das Vertrauen der Wähler/innen, die nicht wissen können, ob eine Kamera eingeschaltet ist oder nicht, in die Integrität und Geheimhaltung des Wahlvorgangs gestärkt.

Zu beachten ist, dass die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden sollen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in hat frühzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 34a Satz 3 KWahlO, § 4 Behindertengleichstellungsgesetz NRW).

Der Wahlraum soll gut ausgeschildert sein, damit er von den Wählerinnen und Wählern ohne Schwierigkeiten auffindig gemacht werden kann. Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass die Wahlbekanntmachung einschließlich eines Stimmzettels als Muster gem. § 33 Abs. 2 KWahlO gut sichtbar und so angebracht werden, dass die Wähler/innen sich vor der Wahlhandlung informieren können.

Unverzichtbar ist ferner, die Wahlurne so zu stellen, dass sie ständig unter der unmittelbaren Kontrolle eines Mitglieds des Wahlvorstandes gehalten werden kann. Es ist auch unbedingt sicherzustellen, dass die Wahlkabinen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses so eingerichtet werden, dass die Wähler/innen ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können.

Es erscheint zudem sinnvoll, in den Wahlkabinen durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hinzuweisen, dass der Stimmzettel noch in der Wahlkabine so zu falten ist, dass bei der Abgabe von niemanden erkannt werden kann, wie der/die Wähler/in gewählt hat (§ 25 Abs. 3 KWahlG, § 40 Abs. 3 Satz 1 KWahlO).

Das Aufstellen eines "Spendentellers" ist **zu unterlassen**, insbesondere auf und neben der Wahlurne oder im Bereich der Wahlkabinen. Hierauf sind die Mitglieder der Wahlvorstände unbedingt hinzuweisen.

Hinsichtlich der Absicht im Wahllokal zu filmen oder zu fotografieren, ist folgendes zu beachten:

Das Recht auf Zutritt zum Wahllokal im Rahmen der Öffentlichkeit der Wahl umfasst nicht die Befugnis, Hörfunk-, Fernseh-, Video- oder fotografische Aufnahmen zu machen. Dazu bedarf es jeweils einer besonderen Genehmigung des Wahlvorstandes und im Zweifelsfall auch der Zustimmung der anwesenden Bürger/innen (vgl. Schreiber, BWahlG-Kommentar, RdNr. 3 zu § 31 BWahlG).

Der ordnungsgemäße Ablauf des Wahlgeschäfts, für den allein der Wahlvorstand als unabhängiges Wahlorgan verantwortlich ist, darf nicht durch Wahlfehler beeinträchtigt werden, die die Gültigkeit der Wahl tangieren könnten. Der Wahlvorstand wird daher bei seiner Entscheidung auch zu berücksichtigen haben, dass Wahlwillige nicht den Eindruck gewinnen dürfen, dass sie gegen ihren Willen für eine ggf. längerfristige Wahrnehmung durch eine breite Öffentlichkeit abgelichtet werden könnten.

Dies könnte ihren Wahlentschluss unter Umständen negativ beeinflussen. Im Zweifelsfall sollte sich der Wahlvorstand mit dem Wahlamt und dem/der Wahlleiter/in vor Ort beraten.

**16. Stimmabgabe** (§§ 25, 46b KWahlG, §§ 35 Abs. 2, 40 bis 43, 46 bis 48, 75a, 75d KWahlO)

Der Ablauf der Wahlhandlung richtet sich nach § 40 KWahlO. Die Gründe für die Zurückweisung einer Wählerin bzw. eines Wählers sind in § 40 Abs. 5 Satz 1 KWahlO aufgeführt. In den wohl seltenen Fällen, dass jemand zwar eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, nicht aber im Wählerverzeichnis eingetragen ist und auch keinen Wahlschein besitzt, kann am Wahltag bis 15.00 Uhr ein Wahlschein beantragt werden (§ 40 Abs. 5 Satz 2 KWahlO). Ist der/die Wähler/in entweder des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann eine andere Person zur Hilfe bei der Stimmabgabe in Anspruch genommen werden (§ 25 Abs. 4 Satz 1 KWahlG). In diesem Fall bestimmt der/die Wähler/in eine andere Person, deren Hilfe er/sie sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte, und teilt dies dem Wahlvorstand mit (§ 41 Abs. 1 Satz 1 KWahlO).

Eine Hilfsperson, deren sich eine behinderte Wählerin oder ein behinderter Wähler im Wahlraum bedient, kann auch ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Soweit zur Hilfestellung erforderlich, darf die Hilfsperson gemeinsam mit dem/der Wähler/in die Wahlkabine aufsuchen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 KWahlO). Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin bzw. des Wählers zu beschränken (§ 41 Abs. 2 Satz 1 KWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt, verpflichtet (§ 41 Abs. 3 KWahlO). Bei Zweifeln an der Verschwiegenheit der Hilfsperson kann der Wahlvorstand diese z. B. nachdrücklich auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinweisen und den/die Wähler/in über die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Mitglieds des Wahlvorstandes zur Hilfeleistung informieren (§ 41 Abs. 1 Satz 2 KWahlO). Die Entscheidung über die Auswahl der Hilfsperson bleibt aber allein bei dem/der Wähler/in.

Fühlt sich der/die Wähler/in in seiner/ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt, kann er/sie eine andere Person seines/ihrer Vertrauens beiziehen und ggf. seinen/ihren bereits gekennzeichneten Stimmzettel vernichten sowie sich einen neuen aushändigen lassen (§ 40 Abs. 7 KWahlO). Um zu erreichen, dass sich die Tätigkeit einer Hilfsperson auf eine technische Hilfestellung beschränkt, um einer eventuellen Beeinflussung insbesondere im Interesse der/des behinderten Wählerin/Wählers vorzubeugen und im Interesse einer unvoreingenommenen Beratung sollen die Mitglieder der Wahlvorstände im Rahmen der Schulung auf ihre Einwirkungsmöglichkeiten und ggf. auch -pflichten hingewiesen werden.

Nach § 35 Abs. 2 KWahlO sollen in der Wahlkabine **nicht radierfähige Stifte** bereitgelegt werden. Bei vorangegangenen Wahlen hat die Bereitstellung von Bleistiften regelmäßig zu kritischen Nachfragen geführt.

Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 KWahlO sollte außer in dem dort genannten Beispielsfall **die Vorlage eines Ausweises** auch dann verlangt werden, wenn Zweifel an der Wahlberechtigung oder der Identität der betreffenden Person bestehen. Legen Wähler/innen ihren Ausweis von sich aus vor, um damit ihre Identität prüfen zu lassen, sollte der Wahlvorstand auch in diesen Fällen einen Abgleich mit dem Ausweis vornehmen.

Bei den Mitgliedern der Wahlvorstände sollte darauf hingewirkt werden, dass in Zweifelfällen großzügig von der Möglichkeit der telefonischen Rücksprache mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Wahlamtes Gebrauch gemacht wird, um Beanstandungen und Beschwerden zu vermeiden (s. hierzu auch Nummer 12).

## 17. **Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung**

(§§ 24 Abs. 3, 46b KWahlG, §§ 7 Abs. 6, 75a KWahlO)

Nach § 24 Abs. 3 KWahlG sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie auch jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig.

Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass alle Wahlberechtigten ihr politisches Grundrecht zu wählen ungehindert ausüben können.

Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Für den Zugangsbereich kann aber grundsätzlich von einer befriedeten Zone von etwa 10 bis 20 Metern ausgegangen werden, wobei jedoch die Beurteilung im Einzelfall maßgebend bleibt. Befindet sich der Wahlraum z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelungen fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zum Wahlgebäude führt, die von den Wählerinnen und Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen.

Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist ggf. durch Auflagen sicherzustellen, dass stets ein ungehinderter Zugang zum Wahlraum gewährleistet ist.

In erster Linie hat der Wahlvorstand darauf zu achten, dass die Verbote eingehalten werden. Das gilt insbesondere bei am Wahlgebäude oder unmittelbar vor dessen Zugang geklebte oder aufgestellte Wahlplakate. Kann der Wahlvorstand von sich aus eine Störung nicht beseitigen, so wird er die örtliche Ordnungsbehörde bzw. die Polizei heranziehen.

Zur zweifelsfreien Gewährleistung strikter Neutralität und einer ungestörten Wahlhandlung ist im und vor dem Wahlraum von einer Auslegung oder Verteilung mit der Wahlhandlung nicht zusammenhängender Werbe- oder Informationsschriften und -materialien abzusehen; solche Unterlagen sind aus dem Wahlraum zu entfernen.

Auf § 10 Abs. 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG), wonach Lautsprecherwerbung am Wahltag verboten ist, und im Zusammenhang damit wird auf den Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung u. d. Innenministeriums v. 08.08.2003 (SMBl. NRW. 922), zuletzt geändert durch RdErl. v. 04.03.2005 (MBl. NRW S. 431), über Lautsprecher- und Plakatwerbung von Parteien und Wählergruppen aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden wird hingewiesen.

Während Mitglieder des Wahlvorstandes bei ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen (§ 7 Abs. 6 Satz 3 KWahlO), wird man anderen Personen, im Besonderen den Wählerinnen und Wählern, das Tragen von Parteiabzeichen und ähnlichen Sympathiekennzeichen im Wahlgebäude praktisch schwer untersagen können. Hier wird der Wahlvorstand im Einzelfall zu entscheiden haben, ob und inwieweit eine Wählerbeeinflussung vorliegt, und ggf., vor allem auf Beschwerden hin, geeignete Maßnahmen zu ihrer Verhinderung ergreifen.

Eine Verweisung aus dem Wahlraum kommt allerdings nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht; sie darf nicht dazu führen, dass Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts unmöglich gemacht wird.

**18. Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum (§§ 40 Abs. 2 Satz 3, 75a KWahlO)**

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, dass auch Beauftragte der Parteien und Wählergruppen sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten.

Die Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung sog. "Schlepplisten" ist unzulässig (vgl. auch § 40 Abs. 2 Satz 3 KWahlO). Danach sind die Mitglieder des Wahlvorstandes, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person der Wähler/innen so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

Unzulässig wäre es auch, wenn nicht dem Wahlvorstand angehörende Parteibeauftragte im Wahlvorstand mitwirken würden. Angebote von Parteibeauftragten, sich etwa an der Stimmenauszählung zwecks rascherer Ergebnisfeststellung beteiligen zu wollen, sind stets zurückzuweisen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 9 Satz 3 i.V.m. 75a KWahlO, ggf. fehlende Beisitzerinnen bzw. Beisitzer ersetzen zu können, wird dadurch allerdings nicht berührt.

**19. Verwendung von Wahlgeräten (§§ 25 Abs. 5, 46b KWahlG)**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 3. März 2009 (BvC 3/07 und 4/07) entschieden, dass die Bundeswahlgeräteverordnung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verfassungswidrig ist, weil sie bei der Verwendung von rechnergesteuerten Wahlgeräten weder eine wirksame Kontrolle der Wahlhandlung noch eine zuverlässige Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses gewährleistet. Die bisher verwendeten Wahlgeräte erfüllten diese Anforderungen nicht.

Die Verwendung von Wahlgeräten kommt deshalb wie bereits zu vorangegangenen Wahlen nicht in Betracht.

**20. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse (§ 46c Abs. 2 KWahlG, §§ 49 ff., 75a, 75d KWahlO)**

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Die Gemeinden werden gebeten, gerade hier für eine eingehende Unterweisung zu sorgen. Dabei ist den Mitgliedern der Wahlvorstände, wie bei den bisherigen Wahlen, deutlich zu machen, dass **Sicherheit und Genauigkeit unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit** haben. Wenn auch die Öffentlichkeit verständlicherweise an einer schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses interessiert ist, so darf es doch bei der Ermittlung auf keinen Fall einen "Wettlauf" zwischen den Wahlvorständen oder zwischen Gemeinden oder Kreisen noch gar einen solchen mit den Hochrechnungen der lokalen Fernsehsender geben. Die Zuverlässigkeit der Feststellungen rangiert unbedingt an erster Stelle.

Der Ablauf des Zählgeschäfts ist in der KWahlO genau vorgezeichnet. Eine sorgfältige Beachtung dieser Vorschriften ist unverzichtbar, um eine unter gegenseitiger Kontrolle erfolgende, verlässliche Ergebnisfeststellung und -übermittlung zu gewährleisten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass, falls auch nach wiederholter Zählung der Stimmzettel keine Übereinstimmung mit der ermittelten Zahl der Briefwähler/innen erzielt wird, nach § 59 Abs. 2 KWahlO in Anlehnung an die Regelung für die Urnenwahl (§ 50 Satz 4 und 5 KWahlO) die Anzahl der Stimmzettel als Zahl der Briefwähler/innen gilt.

Im Falle einer notwendigen Stichwahl ist die Regelung des § 75d KWahlO zu § 61 Abs. 3 zu beachten.

Erforderliche Stichwahlen finden zwei Wochen nach der Hauptwahl am 27.09.2015 statt (§ 46c Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Die Aufsichtsbehörde kann allerdings einen anderen Stichwahltermin festsetzen, wenn besondere Umstände es erfordern (§ 46c Abs. 2 Satz 2 KWahlG).

## **21. Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln (§§ 30, 46b KWahlG, §§ 52, 75a KWahlO)**

Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmenabgabe ist als **Anlage 1** abgedruckt. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie soll den Wahlvorständen jedoch eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Deshalb sollte sie allen Wahlvorständen vorliegen.

Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen hat der Wahlvorstand § 30 KWahlG und § 52 KWahlO zu beachten. Die betr. Regelungen legen bereits für eine Reihe von Fällen die Ungültigkeit der Stimmen verbindlich fest.

## **22. Schnellmeldungen (§§ 53, 75d KWahlO)**

Wegen der Einzelheiten wird etwa Mitte des Jahres 2015 ein besonderer Erlass, mit dem den Wahlleiterinnen/Wahlleitern der betroffenen Kommunen auch die Vordrucke nach dem Muster der Anlage 24b KWahlO, die auch für die Meldungen der Ergebnisse der Wahlen der Bürgermeister/innen Verwendung finden wird, übersandt werden.

## **23. Fristen und Termine**

Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist diesem Runderlass als **Anlage 2** ein **Terminkalender** beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und der ferner Hinweise enthält, welche nicht frist- und termingebundenen Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen sind.